



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 – 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 – 48 48 82- 0

Familienrecht
Bundestag beschließt Reform des Versorgungsausgleiches
– Newsbeitrag vom 27.02.2009 –

Der Bundestag hat am 12.02.2009 die vom Bundesjustizministerium vorgeschlagene Reform des Versorgungsausgleiches beschlossen. Das Gesetz sieht eine wesentliche Vereinfachung des im Rahmen einer Scheidung grundsätzlich durchzuführenden Versorgungsausgleiches vor. Der Gesetzesentwurf bedarf allerdings noch der Zustimmung des Bundesrates. Die neuen Regelungen sollen am 01.09.2009 in Kraft treten.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Er bezieht sich auf diejenigen Rentenansprüche, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben. Erfasst werden sowohl gesetzliche Rentenversicherungsansprüche als auch Beamtenversorgungen sowie Ansprüche aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge. Derjenige Ehegatte, der während der Ehezeit die höheren Rentenanwartschaften erworben hat, muss dem anderen Ehegatten einen Teil seiner Ansprüche abgeben. Vom Grundsatz her führt diese Regelung dazu, dass auch ein Ehegatte, der während der Ehezeit z. B. wegen der Kindererziehung keine oder nur geringe Rentenanwartschaften erworben hat, einen angemessenen Ausgleich erhält.

Der Reformbedarf ergab sich vor allem dadurch, dass das bisherige System sämtliche Versorgungsansprüche grundsätzlich zentral über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen hat. Zudem erfolgte der faktische Ausgleich in der Regel nicht bereits im Zeitpunkt der Scheidung, sondern erst bei Eintritt eines Rentenfalles. Im Rahmen des alten Systems war es daher erforderlich, über die so genannte Barwertverordnung sämtliche Versorgungsansprüche vergleichbar zu machen. Dieses System hat sich als oft problematisch erwiesen.

Zukünftig soll es nun einen internen Ausgleich aller Versorgungen im jeweiligen Versorgungssystem geben. Nach dem Grundsatz der „internen Teilung“ soll der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten erhalten. Die Aufteilung erfolgt



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 – 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 – 48 48 82- 0

dann grundsätzlich unmittelbar bereits nach der Ehescheidung und kommt den Bedürfnissen der Ehegatten nach einer abschließenden Regelung entgegen.

Zur Orientierung hat das Bundesjustizministerium das folgende Beispiel gebildet:

„Der Ehemann hat in der Ehezeit zum einen eine Rentenanwartschaft von 30 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben (entspricht derzeit 30 x 26,56 EUR = 796,80 EUR monatlich). Außerdem hat er in der Ehe eine Anwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse) mit einem Kapitalwert von insgesamt 30.000,00 EUR aufgebaut. Durch den Versorgungsausgleich erhält die Ehefrau 15 Entgeltpunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung sowie einen Anspruch gegenüber der Pensionskasse auf eine Betriebsrente im Wert von 15.000,00 EUR. Die beiden Anwartschaften des Ehemannes werden entsprechend gekürzt.“

Abweichend vom Grundsatz der „internen Teilung“ kann es auch nach neuem Recht eine „externe Teilung“ geben. Dies bedeutet, dass dann bei einem anderen Versorgungsträger Versorgungsanwartschaften begründet werden. Dem müssen dann der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zustimmen.

Beispiel:

Wie in dem obigen Beispielfall hat der Ehemann während der Ehezeit eine Betriebsrente in Höhe von 30.000,00 EUR aufgebaut. Den der Ehefrau zustehenden Ausgleichsbetrag kann der Betrieb als zuständiger Versorgungsträger nunmehr als zweckgebundene Abfindung anbieten. Ist die Ehefrau damit einverstanden, kann das Familiengericht z. B. anordnen, dass der Ausgleichsbetrag in Höhe von 15.000,00 EUR nach Wahl der Ehefrau zweckgebunden in einen bestehenden Vertrag über eine Riesterrente einzuzahlen ist. Damit würde dann die Verpflichtung des Betriebes entfallen, der Ehefrau eine eigene Betriebsrente zu verschaffen.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Um zunehmenden Verwaltungsaufwand bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu vermeiden, wird zukünftig auf **Bagatellausgleiche verzichtet**. Bei geringen Wertunterschieden der jeweils erworbenen Rentenansprüche bzw. bei geringen Ausgleichsbeträgen wird zukünftig der Versorgungsausgleich in der Regel nicht durchgeführt. Die Wertgrenze soll bei circa 25,00 EUR monatlicher Rente bzw. bei einem Stichtagswert von circa 3.000,00 EUR Kapitalwert liegen.

Zudem soll der Versorgungsausgleich bei einer **kurzen Ehezeit** von bis zu drei Jahren zukünftig grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zudem sollen die Eheleute größere Spielräume bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich erhalten. Die Ehegatten sollen mehr Möglichkeiten haben, den Versorgungsausgleich nach ihren individuellen Bedürfnissen zu regeln. Bislang sind Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nur in sehr engen Grenzen möglich.

Das neue Recht soll für alle Scheidungen gelten, die ab diesem Zeitpunkt beim Familiengericht eingeleitet werden. Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesrat dem Gesetzesentwurf zustimmt.

Sebastian Weiß
Fachanwalt für Familienrecht